



Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebs der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

(Niederspannungsverordnung - NAV vom 01.11.2016, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.8.2016, BGBl. I S. 2034)

Die angegebenen Netto-Preise sind ab 01.01.2019 gültig. Die Bruttopreisdarstellung beinhaltet den für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 reduzierten Umsatzsteuersatz von 16 %

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH bietet Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz zu den folgenden Bedingungen an:

1. Anschlüsse an das Niederspannungsnetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477),
- ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebs der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“.

2. Herstellung von Netzanschlüssen an das Niederspannungsnetz sowie deren Nutzung (zu § 5 ff. NAV)

- 2.1 Der Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.3 Für die Bearbeitung werden benötigt:
 - die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage, mit Angabe der benötigten Leistung,
 - ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes,
 - ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum gekennzeichnet ist.

2.4 Der Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes. Dies kann auch durch den Abschluss eines schriftlichen Netzanschlussvertrages erfolgen.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (zu § 9 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
- 3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16 %.
- 3.4 Die Netzanschlusskosten für einen Netzanschluss mit maximal 30 kW (3 x 50A) ergeben sich wie folgt:

Pos.	Pauschale	Netto	Brutto
Pos. 1	Pauschale für die Montage des Netzanschlusses inkl. Material bis 20 m Länge	720,00 Euro	835,20 Euro
Pos. 2	Pauschale für die Arbeitsgrube für die Anbindung an die Hauptleitung	920,00 Euro	1.067,20 Euro
Pos. 3	Pauschale für 1 m Graben im unbefestigten Bereich	90,00 Euro	104,40 Euro
Pos. 4	Pauschale für 1 m Graben im befestigten Bereich	230,00 Euro	266,80 Euro
Pos. 5	Pauschale für die Kernbohrung bis 30cm Wandstärke	180,00 Euro	208,80 Euro

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Tiefbauarbeiten in Eigenregie zu vergeben oder selbst auszuführen. In diesem Fall wird nur Pos.1 und Pos. 5 in Rechnung gestellt.

Netzanschlüsse, die in ihrer Dimensionierung von o. g. abweichen, werden nach Aufwand berechnet. Der Kunde erhält in diesem Fall ein individuelles Angebot.

- 3.5 Für die Herstellung eines vorübergehenden Anschlusses (Bauanschluss, Schausteller u. ä.) wird, wenn Montageaufwand für die Herstellung des Anschlusses notwendig ist, eine Pauschale in folgender Höhe berechnet.

	Netto	Brutto
Pauschale für vorübergehenden Anschluss	208,00 Euro	241,28 Euro

- 3.6 Bei Anschluss an einem Festplatzverteiler mittels Steckvorrichtung wird eine Pauschale in folgender Höhe berechnet.

	Netto	Brutto
Pauschale für Anschluss an Festplatzverteiler	50,00 Euro	58,00 Euro

4. Baukostenzuschüsse (zu § 11 NAV)

4.1 Allgemein

Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatoren und der Umspannstation zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Der BKZ wird nach § 11 Abs. 3 NAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und beträgt höchstens 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16 %.

4.2 BKZ für Netzanschlüsse für Wohnzwecke

Der BKZ beträgt für Netzanschlüsse für Wohnzwecke:

	Netto	Brutto
1 Wohneinheit	frei	
2 Wohneinheiten	frei	
3 Wohneinheiten	frei	
Jede weitere Wohneinheit	115,50 Euro	133,98 Euro

Die Umlage der Kosten auf die einzelne Wohneinheit erfolgt linear nach Anzahl der Wohneinheiten.

4.3 BKZ für Netzanschlüsse, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Der BKZ beträgt für Gewerbekunden/Sonderkunden mit und ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung:

Sicherungsstufen	Leistung	Netto	Brutto
3 x 25 A	17,3 kVA 16,5 kW	0,00 Euro	0,00 Euro
3 x 35 A	24,2 kVA 23,0 kW	0,00 Euro	0,00 Euro
3 x 50 A	34,6 kVA 32,9 kW	86,15 Euro	99,93 Euro
3 x 63 A	43,6 kVA 41,5 kW	339,54 Euro	393,87 Euro
3 x 80 A	55,4 kVA 52,7 kW	670,89 Euro	778,23 Euro
3 x 100 A	69,3 kVA 65,8 kW	1.060,72 Euro	1.230,44 Euro
3 x 125 A	86,6 kVA 82,3 kW	1.548,00 Euro	1.795,68 Euro
3 x 160 A	110,9 kVA 105,3 kW	2.230,20 Euro	2.587,03 Euro
3 x 200 A	138,6 kVA 131,6 kW	3.009,86 Euro	3.491,44 Euro
3 x 225 A	155,9 kVA 148,1 kW	3.497,15 Euro	4.056,69 Euro
3 x 250 A	173,2 kVA 164,5 kW	3.984,43 Euro	4.621,94 Euro
2 x 3 x 160 A	221,7 kVA 210,6 kW	5.348,83 Euro	6.204,64 Euro
2 x 3 x 200 A	277,1 kVA 263,3 kW	6.908,15 Euro	8.013,45 Euro
2 x 3 x 250 A	346,4 kVA 329,1 kW	8.857,29 Euro	10.274,46 Euro

4.4. Leistungserhöhung

Der Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt, einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ ist wie der erstmalige BKZ zu berechnen. Insbesondere ist auch ein weiterer Baukostenzuschuss nur für die 30 kW übersteigenden Leistungsanforderungen möglich und auf 50 % der anzusetzenden Kosten zu begrenzen. Die Preise richten sich nach Punkt 4.2. und 4.3.

5. Mitteilungspflichten (zu § 13 NAV)

Erweiterungen und Änderungen der elektrischen Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzwirkungen zu rechnen ist.

6. Inbetriebsetzung (zu § 14 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Hausanschluss Sicherungen unter Spannung.
- 6.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom ausführenden Elektroinstallateurunternehmen mittels gültigen Vordrucks beim Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zu beantragen.
- 6.3 Die Kosten für die Inbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Für Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt der Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenersatz in folgender Höhe.

	Netto	Brutto
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung incl. Zählermontage	52,00 Euro	60,32 Euro
Jede notwendige vom Anschlussnutzer verursachte Nachplombierung unbeschadet weiterer Ansprüche	26,00 Euro	30,16 Euro

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erstattung vorstehenden Kosten sowie der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

7. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NAV)

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH oder im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

8. Mess- und Steuereinrichtungen (zu § 22 NAV)

- 8.1 Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH und ggf. dem Messstellenbetreiber (§ 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
- 8.2 Sämtliche für den Messstellenbetrieb benötigten Geräte, wie Messeinrichtungen, einschließlich intelligenter Messsysteme (§ 2 Nr. 7 MsbG) und moderner Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) stellt die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, sofern sie grundzuständiger Messstellenbe-

treiber im Sinne des § 2 Nr. 4 MsbG ist und kein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist. Sie verbleiben dann in ihrem Eigentum.

- 8.3 Auf Verlangen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

9. Zahlung, Verzug (zu § 23 NAV)

- 9.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung erfolgen.
- 9.2 Zahlungen haben rechtzeitig und ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH maßgeblich.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab der 2. Mahnung vom Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH pauschale Mahnkosten in Höhe von **2,10 Euro/Mahnung** erhoben.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) wird eine Pauschale in Höhe von **26,00 Euro**.

Die hier aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

- 9.4 Der Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH behält sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen, die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV)

- 10.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird eine Pauschale in Höhe von **52,00 Euro** erhoben. Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuerberechnung.
- 10.2 Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird eine Pauschale in Höhe von 26,00 Euro netto erhoben. Diese Pauschale unterliegt der Umsatzsteuerberechnung (derzeit 16 %). Für die Wiederaufnahme fällt somit ein Entgelt in Höhe von **30,16 Euro brutto** an.

11. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Netzanschlussvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, Tel.: 06186 91500-0, Fax: 06186 91500-222, E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Schlichtung

12.1 Für eventuelle Beanstandungen stehen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, Tel.: 06186 91500-0, Fax: 06186 91500-222, E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de. Beanstandungen von Verbrauchern werden innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.

12.2 Verbraucher können sich, sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Frist abgeholfen werden, an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: +49(0)30/2757240-0, Fax: +49(0)30/2757240-69 wenden. Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

12.3 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/.

13. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundeninformationszentrum Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, telefonisch unter der Rufnummer 06186/91500-111. Sie erreichen uns auch per Fax 06186/91500-222 per E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de

14. Gültigkeit

14.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebs der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ treten zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur NAV.

14.2 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebs der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 3 NAV zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn des folgenden Monats wirksam. Sie sind im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de abrufbar.

Ihre Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH